

mand eintreten darf, berathen und entschließen sich über die auf die Frage zu gebende Antwort.

Die Frage ist in der Regel eine einzige: ob der Angeklagte des in der Anklage benannten Verbrechens mit allen Umständen, welche in der summarischen Wiederholung des Anklageactes enthalten sind, schuldig sei oder nicht? Dieser sind besondere Fragen beizufügen: wenn in der Verhandlung ein neuer erschwerender Umstand entdeckt worden, oder der Angeschuldigte zu seiner Entschuldigung auf einen Thatumstand sich beruft, der in dem Gesetze als Entschuldigungsgrund ausdrücklich anerkannt ist. Die Geschworenen sind an keine Beweisregeln gebunden, sondern nur auf ihre innigste Ueberzeugung hingewiesen (Art. 312). Das Gesetz hält ihnen ausdrücklich vor, daß es von ihnen keine Rechenschaft über die Gründe, wodurch sie sich überzeugt gefunden haben, fordere. Ein Jeder solle nur in der Stille, ganz in sich zurückgezogen, sich selbst befragen und in dem Innersten seines Gewissens erforschen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe, worauf dessen Vertheidigung beruhe, auf seine Urtheilskraft gemacht haben, und ob er hiernach innig überzeugt sei, wobei den Geschworenen noch besonders zur Pflicht gemacht ist, auf die Verfügungen der Strafgesetze nicht zurückzudenken und das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft zu vergessen. Die Entscheidung der Geschworenen über die Thatfrage erfolgt nach neueren Bestimmungen durch geheime Stimmzettel, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit. Seit dem Jahre 1832 dürfen die Geschworenen dem Ausspruch des „Schuldig“ die Clausel beifügen, daß mildernde Umstände vorliegen, ohne diese selbst zu bezeichnen, als wodurch die Richter ermächtigt werden, anstatt der gesetzlichen Strafe eine gelindere auszusprechen. Der Ausspruch der Geschworenen wird in öffentlicher Sitzung verkündigt, worauf die Richter, wenn „Nichtschuldig“ ausgesprochen wurde, die Freilassung des Angeschuldigten anordnen, im entgegengesetzten Falle nach Vernehmung der Anträge des Staatsanwalts die Strafe aussprechen, oder, dafern sie die Handlung nicht für verpönt erklären, ihn ebenfalls freisprechen.

Ist der Ausspruch des „Schuldig“ nur mit einer Stimmenzahl von 7 gegen 5 erfolgt, und sind die Richter dagegen von der Unschuld überzeugt, so können sie die Wiederholung der Verhandlung vor einer künftigen Sitzung, an der sonach andere Geschworene Theil zu nehmen haben, anordnen. Der Gerichtshof erkennt zugleich in derselben Sitzung über den Entschädigungsanspruch des Verletzten, der sich in dem Untersuchungsproceß dem öffentlichen Staatsanwalt angeschlossen hat. \*)

Die Verhandlung einer und derselben Untersuchung muß vom Beginnen bis zum Ausspruch des Urtheils ununterbrochen fortgeführt werden, mit Ausnahme der zur Erholung erforderlichen Zeit. Selbst wenn ein vorgeladener Zeuge nicht erschienen, kann die Verweisung an eine künftige Sitzung nur dann erfolgen, dafern noch kein Zeuge abgehört ist.

Gegen den Ausspruch der Geschworenen über die Schuld steht dem Angeschuldigten, wie dem Staatsanwalt, ein Rechtsmittel, das der Cassation, nur dann zu, wenn in den Formen eine Nichtigkeit vorliegt. Der Staatsanwalt kann dies Rechtsmittel, ist der Angeschuldigte für unschuldig erklärt worden, nur

\*) Es ist hiernach vorgekommen, daß die Richter den Angeschuldigten, nachdem die Geschworenen die drei Fragen: ob er des Mords, der absichtlichen oder culposen Tödtung schuldig sei? verneint hatten, zwar von der Anklage freisprachen, zugleich aber und in demselben Urtheil zu einer bedeutenden Entschädigung wegen der Tödtung an die Civilpartie verurtheilten.

zur Aufrechthaltung des Ansehens des Gesetzes und ohne Nachtheil für den Freigesprochenen ergreifen (Art. 408). Cassirt der Cassationshof das Verfahren, so ist die öffentliche Verhandlung vor andern Assisen zu wiederholen. Ein mit Beobachtung der Formen verurtheilter Angeschuldigter kann nicht mehr behaupten, daß er die That nicht begangen habe (Art. 363); nur wenn Zweie vor verschiedenen Assisen wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, obgleich es nur Einer begangen haben kann, ingleichen wenn der angeblich Ermordete sich später lebend wieder findet, oder wenn ein Zeuge wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wird, ist eine Wiederholung der Untersuchung über die Schuld gestattet (Art. 443—445).

Gegen die unrichtige Anwendung des Gesetzes in dem Erkenntniß der Richter ist sowohl dem Angeschuldigten, wie dem Staatsanwalt ein Rechtsmittel gestattet, so daß hierauf härter oder gelinder erkannt werden kann.

Ist hier das Verfahren bei Untersuchungen derjenigen Verbrechen, welche mit einer Leibes- oder bleibenden entehrenden Strafe bedroht sind, geschildert, so treten dagegen bei Untersuchung der kleineren Verbrechen — Delicten —, welche nur mit Einsperrung im Correctionshause bis zu fünf Jahren, oder zeitiger Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte bedroht sind, folgende wesentliche Verschiedenheiten ein.

Es bedarf nicht nothwendig einer Voruntersuchung, noch eines Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Anklage, noch einer förmlichen schriftlichen Anklage, vielmehr kann der Angeschuldigte auf Antrag des Staatsanwalts und selbst des Verletzten unmittelbar in die Sitzung des Zuchtpolizeitribunals vorgeladen werden. Das Zuchtpolizeitribunal besteht aus drei Richtern des Civiltribunals, unter denen sich auch der frühere Instructionsrichter befinden kann. Die Verhandlung ist öffentlich und im Hauptwerk dieselbe, wie bei größern Verbrechen, jedoch ohne Zuziehung von Geschworenen. Auch kann, wenn die Zeugen nicht erscheinen, das Urtheil auf die über ihre Aussagen aufgenommenen Protokolle gebaut werden. Den schriftlichen Zeugnissen der Polizeibeamten ist volle Beweiskraft beigelegt, bis der Beweis der Fälschung gegen sie geführt ist. Die Richter urtheilen über die Thatfrage und Rechtsfrage zugleich. Gegen das Urtheil kann von beiden Theilen, auch wenn der Angeschuldigte losgesprochen worden, appellirt werden.

(Hier schließen sich nun die in den Mittheilungen I. Kammer, Nr. 3 Seite 20 ff., mitgetheilten Motive an.)

Der erste Bericht der außerordentlichen Deputation lautet nun, in seinem allgemeinen Theile, wie folgt:

Nachdem die für Vorberathung des Gesetzentwurfs, das Criminalverfahren betreffend, bestellte außerordentliche Deputation der zweiten Kammer am 7. Juni 1842 den gedachten Gesetzentwurf vorgelegt erhalten hatte, beschloß sie, ohne Aufenthalt sich des erhaltenen Auftrags zu unterziehen, und legt jetzt die Ergebnisse der Ausführung dieses Beschlusses der geehrten Kammer in Folgendem vor:

Der Entwurf muß, was auch in den hierzu gegebenen Motiven angedeutet zu sein scheint, in zwei Abschnitte geschieden werden, und zwar

A.

in den allgemeinen, welcher die leitenden Grundsätze, die dem ganzen Werke zur Unterlage dienen, begreift, und

B.

in den besondern, welcher die einzelnen Bestimmungen desselben zum Gegenstande hat, und sich zum erstern wie Folge zum Grund verhält, deshalb aber auch mit diesem steht und fällt.